



## STADT FRIEDRICHSDORF Hochtaunuskreis

### ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

#### der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis<sup>1</sup>

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am **(siehe <sup>1</sup>)** folgende Neunte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 12. Juli 1993 beschlossen:

#### § 1 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von € 10,00 pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.
- (4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Eine angefangene Stunde zählt als volle Stunde. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt 10,00 €. Die Verdienstaufallpauschale ist auf einen Betrag von 50,00 € je Sitzungstag beschränkt.

#### § 2 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### § 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	€ 25,00
- ehrenamtliche Stadträte	€ 25,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 25,00
- Mitglieder des Ausländerbeirates	€ 25,00
- Mitglieder der Jugendvertretung	€ 10,00
- Mitglieder des Seniorenbeirats in Vollversammlung und Vorstand	€ 25,00
- gewählte Mitglieder der Betriebskommission	€ 25,00
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	€ 25,00
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	€ 25,00
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	€ 25,00

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	€ 100,00
- Ausschussvorsitzende	€ 30,00
- Fraktionsvorsitzende	€ 75,00
- die ehrenamtliche Erste Stadträtin/ den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	€ 200,00
- ehrenamtliche Stadträte	€ 50,00
- Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher	€ 50,00
- das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	€ 50,00
- das vorsitzende Mitglied der Friedrichsdorfer Jugendvertretung	€ 30,00
- das vorsitzende Mitglied des Seniorenbeirates Friedrichsdorf	€ 50,00

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von € 30,00 gewährt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 40,00. Davon ausgenommen sind die Schriftführerinnen oder Schriftführer der Jugendvertretung. Diese erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 16,00.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Fraktionssitzungen können in Präsenz oder virtuell stattfinden.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in Präsenz Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Bei der Teilnahme an virtuellen Fraktionssitzungen wird eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 gezahlt.

Im Rahmen von Klausurtagungen können keine Fraktionssitzungen geltend gemacht werden.

- (2) Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hess. Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Bei Mitgliedern des Ortsbeirates und des Ausländerbeirates entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Einwilligung nach Satz 1. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über seine Teilnahme selbst.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

## **§ 7 Inkrafttreten<sup>1</sup>**

**<sup>1</sup> gemäß Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 9. Juli 1993**

### ***mit eingearbeiteten Änderungen***

- ***1. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 5. November 1993***
- ***2. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 9. November 2000***
- ***3. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 13. Dezember 2001***
- ***4. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 20. Juni 2012***
- ***5. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 07. Februar 2013***
- ***6. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 27. Februar 2014***
- ***7. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 10. April 2014***
- ***8. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 14. September 2017***
- ***9. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 12. Mai 2022***

***in Kraft seit 16. Mai 2022***